
Persistenter Identifier: 020706065_0002

Titel: Zeitschrift für das Gesamtschulwesen : mit besonderer Rücksicht auf die Methodik des Unterrichts - 2.1850

Ort: Bibliothek für Bildungsgeschichtliche Forschung des Deutschen Instituts für Internationale Pädagogische Forschung

Signatur: 02 A 0947 ; RF 471

Strukturtyp: PeriodicalVolume

PURL: http://goobiweb.bbf.dipf.de/viewer/image/020706065_0002/1/

so enthält sich Ihre Commission, bei dieser Gelegenheit durch Wiederaufnahme der Organisationsfrage eine lange und doch wahrscheinlich fruchtlose Debatte herbeizuführen. Allein so viel glaubt sie von ihrem Standpunkt aus aussprechen zu müssen, daß, wenn auch die Verbindlichkeit des Staats nicht bestritten werden will, der Kirche stiftungsgemäß die Mittel zur Heranbildung junger Geistlicher zu gewähren, damit nicht ausgeschlossen ist, dieses auf wohlfeilere und zweckmäßigere Weise (ähnlich wie durch die katholischen Convikte) zu thun, und daß die abgelebte Form von besonderen Klosterschulen für die Ansprüche der evangelischen Kirche keinen Rechttitel begründen kann.

3) Zum Etat der Gymnasien etc.

Weil durch Fälle nothwendiger Aufstellung von Amtsverwesern, wobei und soweit nach den gesetzlichen Bestimmungen die Belohnung nicht den betreffenden Dienern auferlegt werden kann, auch künftig weitere Ausgaben unter dieser Rubrik vorkommen können, und zugleich mit Rücksicht auf eine Erweiterung der gymnastischen Uebungen durch Exerzierunterricht (Art. 10 des revidirten Bürgerwehrgesetzes), wofür nicht besonders bezahlte Instruktoren nöthig werden, ist die Ergänz. für 18⁵⁰/₁ auf 80,000 fl. erhöht. Ihre Commission beantragt die Verwilligung dieser Summe, unter der Voraussetzung, daß dieser neue Unterricht wirklich auch eingeführt werde.

In Betreff der sogen. Rektoratskassen sagt der Bericht:

Durch Verordnungen des betreffenden Ministeriums vom 1. Sept. 1843 und 1. Sept. 1844 sind „mit höchster Genehmigung“ die Intercalargefälle der Staatskasse von Lehrstellen an Gymnasien, Lyceen, lateinischen und Realschulen zu Anschaffung von Lehrmitteln für die betreffenden Anstalten bleibend angewiesen, unter der Bedingung, daß die aus örtlichen Mitteln fließenden Intercalargefälle zu gleichem Zwecke von der Ortsbehörde bestimmt werden ohne Schmälerung der sonstigen Leistungen der Ortsklassen für Lehrmittel. Sodann sind bei sämmtlichen Gymnasien und Lyceen Rektoratskassen errichtet, in welche alle jene Einnahmen fließen und deren unentgeltliche Verwaltung den jeweiligen Vorständen dieser Anstalten obliegt. Aus den Einnahmen werden die Erfordernisse des Unterrichts (Bücher, Sammlungen etc.), sowie andere Bedürfnisse (Prämien, Feierlichkeiten etc.) bestritten; die Ueberschüsse aber, und namentlich die Intercalargefälle, sobald sie 100 fl. und mehr betragen, als Fonds verzinslich angelegt.

(Reyscher, Gesefsammlg., XI, 2. S. 841 u. 871.)

Ihre Commission kann diese Bestimmungen, soweit sie die Verwendung der Intercalargefälle der Staatskasse betreffen, nicht übereinstimmend finden mit den Vorschriften der Verfassungsurkunde und den geltenden Grundsätzen der Etatswirthschaft. Die Verfassungsurkunde schreibt in den §§. 110 und 188 die Nachweisung des Finanzministeriums über die